



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beherbergung im kirchlichen Eigenbetrieb Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Der kirchliche Eigenbetrieb umfasst Tagungs- und Begegnungsstätten (nachfolgend TuB) an nachfolgenden Standorten:

- Augustinerkloster zu Erfurt, Augustinerstraße 10 in 99084 Erfurt,
- Familienbildungs- und Erholungsstätte Burg Bodenstein, Burgstraße 1 in 37339 Leinefelde-Worbis,
- Jugendbildungsstätte Junker Jörg, Hainweg 33 in 99817 Eisenach,
- Kloster Drübeck, Klostergarten 6 in 38871 Ilsenburg OT Drübeck und
- Zinzendorfhaus Neudietendorf, Zinzendorfplatz 3 in 99192 Neudietendorf.

1. Geltungsbereich, Schriftformerfordernis bei abweichenden Regelungen

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil von Verträgen zur entgeltlichen Überlassung von Gästezimmern zu Beherbergungszwecken (Hauptleistung) einschließlich aller in diesem Zusammenhang von der jeweiligen TuB erbrachten Nebenleistungen (z. B. Mahlzeiten, Snacks, Getränke, sonstige Dienst- und Serviceleistungen). Der vollständige oder teilweise Ausschluss dieser Bedingungen sowie die Vereinbarung abweichender Regelungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsschluss, Vertrag im Auftrag oder zugunsten Dritter

2.1. Nimmt die TuB als Vertragspartner einen auf die Gewährung von Beherbergungsleistungen gerichteten Antrag des Bestellers an, ist ein Beherbergungsvertrag geschlossen. Antrag und Annahme sind formfrei. Für den Vertragsschluss ist keine schriftliche Buchungsbestätigung erforderlich.

2.2. Bestellungen im Auftrag Dritter sind auf Verlangen durch Vorlage einer die vertraglichen Ansprüche der TuB absichernden Kostenübernahmeerklärung des Auftraggebers nachzuweisen.

2.3. Bei Verträgen zugunsten Dritter (Gäste des Bestellers) haftet der Besteller gegenüber der TuB für die Einhaltung aller vertraglichen Pflichten. Sind Gäste des Bestellers für ihr Handeln nicht oder nur gemindert verantwortlich (z. B. Minderjährige), obliegt im Verhältnis zur TuB dem Besteller die Organisation der erforderlichen Vermögens- und Personensorge (z. B. Beaufsichtigung, Gesundheitsfürsorge).

3. Vertragspflichten, Preisgestaltung, Zahlungsfälligkeit, Rechnungsprüfung, Einwendungsausschluss

3.1. Bestellte Leistungen sind vereinbarungsgemäß abzunehmen und zu vergüten. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der TuB entstandener Auslagen für auf besonderen Wunsch des Bestellers beschaffte Fremdleistungen.

3.2. Vereinbarte Preise für Leistungen der TuB entsprechen der Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Für später als zwei Jahre nach Vertragsschluss abgenommene Leistungen kann jeder Vertragspartner die Zustimmung zur Anpassung der Preise an die zum Zeitpunkt der Leistungsabnahme gültige Preisliste verlangen. Satz 2 gilt auch, wenn schriftliche Vereinbarungen oder Auftragsbestätigungen Festpreisangaben nach älteren Preislisten enthalten und zum Zeitpunkt des Zustimmungsverlangens keine vollständige Vergütung vorliegt.

3.3. Die Preise der TuB berücksichtigen alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen gesetzlichen Abgaben (z. B. Umsatzsteuer) mit Ausnahme der im Verhältnis zu Dritten ausschließlich vom Besteller oder von dessen Gästen geschuldeten Abgaben und Gegenleistungen (z. B. Kurabgabe, Vergütungen aufgrund Nutzung von Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken- oder Patentrechten). Werden in vereinbarten Preisen der TuB enthaltene gesetzliche Abgaben zwischen Vertragsschluss und vollständiger Leistungsabnahme geändert, neu eingeführt oder abgeschafft, ist jeder Vertragspartner – unabhängig von einer bereits ganz oder teilweise erbrachten Vergütung oder Sicherheitsleistung – zur Preisanpassung berechtigt. Insoweit scheidet ein Recht zur Vertragsbeendigung (vgl. Ziffer 5.1.) aus.

3.4. Vergütungen bis 100 Euro sind üblicherweise sofort bei Leistungserhalt, spätestens bei Vertragsbeendigung in bar, per Kredit- oder Geldkarte zur Zahlung fällig. Kostenübernahmeerklärungen werden in der Regel erst für Beträge ab 100 Euro akzeptiert. Zahlungen auf Rechnung haben – vorbehaltlich anderer schriftlicher oder mündlicher Vereinbarungen – binnen zwei Wochen nach Rechnungszugang abzugsfrei und für die TuB kostenfrei zu erfolgen.

3.5. Rechnungen sind nach Erhalt sofort auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen ihre Richtigkeit sind nach Ablauf von vier Wochen ab Rechnungserhalt ausgeschlossen.

4. Verzugsschäden, Leistungsmängel, Leistungsstörungen, Kulanz, Aufrechnung

4.1. Bei Zahlungsverzug kann die TuB für jede erforderliche schriftliche Zahlungserinnerung Ersatz seiner Mahnkosten in Höhe von pauschal 5 Euro verlangen.

4.2. Leistungsmängel oder Leistungsstörungen berechtigen den Besteller zur angemessenen Minderung der vereinbarten Vergütung, wenn

- der Mangel oder die Störung für den Gast eine wesentliche Beeinträchtigung des Aufenthalts zur Folge hat,
- der Besteller oder dessen Gast nach Kenntniserlangung von der Beeinträchtigung der TuB unverzüglich Gelegenheit zur Abhilfe gegeben hat,
- die Abhilfe nicht innerhalb einer angemessenen Frist gelungen ist und
- das Vertragsende (vgl. Ziffer 5.1.) nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

4.3. Ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen aus Kulanzgründen besteht nicht.

4.4. Gegen Geldforderungen darf nur mit zwischen den Vertragsparteien unstreitigen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

5. Vertragsbeendigung, wechselseitige Ansprüche, Schadensersatz wegen Nichterfüllung

5.1. Der Vertrag endet mit vollständiger Abnahme und Vergütung aller bestellten Leistungen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine vorzeitige Beendigung durch Rücktritt, Kündigung oder einvernehmlicher Vertragsaufhebung schriftlich gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner erklärt werden.

5.2. Mit Abnahme bestellter Leistungen ist ein Rücktritt in der Regel ausgeschlossen. Abgenommene, jedoch ungenutzte bzw. unverbrauchte Leistungen können, sofern noch im unversehrten bzw. hygienischen Originalzustand und für diesen von Nutzen, vorbehaltlich Ziffer 5.3. dem Vertragspartner zurückgegeben werden. Scheidet eine Rückgabe aus, sind abgenommene Leistungen vereinbarungsgemäß zu vergüten.

5.3. Liegen die Gründe für eine vorzeitige Vertragsbeendigung beim Besteller oder bei dessen Gästen (z. B. Erkrankung, betriebliche oder familiäre Unabkömmlichkeit, schlechte Witterung) sind bestellte Leistungen vereinbarungsgemäß unter Anrechnung der von der TuB infolge Nichtabnahme ersparten Aufwendungen zu vergüten. In Ansehung einer Leistungsverpflichtung der TuB bereits veranlasste, infolge Nichtabnahme jedoch vergebliche Aufwendungen sind insbesondere dann zu erstatten, wenn unter zumutbaren Bedingungen diese nicht mehr abgewendet werden können und kein anderweitiger angemessener Ersatz zu erlangen ist.

5.4. Hat die TuB eine Stornierung (Nichtdurchführung des Vertrags oder nachträgliche Minderung des Vertragsumfangs) nicht zu vertreten, kann es abweichend von Ziffer 5.3. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ausgehend von der Anzahl ausfallender Gäste und dem Zeitpunkt des Zugangs der Stornierungsmitteilung darf die TuB ihre Schadensersatzforderung wie folgt in pauschalierter Form ermitteln:

Für Gruppen ab 10 Personen

- a) 90 - 31 Tage vor Anreise 20 Prozent des gebuchten Logisumsatzes
- b) 30 - 21 Tage vor Anreise 30 Prozent des gebuchten Logisumsatzes
- c) 20 - 11 Tage vor Anreise 60 Prozent des gebuchten Logisumsatzes
- d) 10 - 0 Tage vor Anreise 90 Prozent des gebuchten Logisumsatzes

Für Einzelreisende bis 9 Personen haben Sie die Möglichkeit bis 2 Tage vor Anreise kostenfrei zu stornieren. Danach erheben wir eine Stornierungsgebühr von 90 Prozent.

5.5. Kosten bzw. Kostenanteile für bestellte, jedoch nicht abgenommene übliche Nebenleistungen (z. B. Mahlzeiten, Snacks, Getränke) bleiben bei der Ermittlung des Schadensersatzes nach Ziffer 5.4. Satz 2 und Satz 3 unberücksichtigt, sofern eine Stornierung rechtzeitig erfolgt ist. Kurzfristige Abmeldungen von Verpflegungsleistungen am Vortag werden zu 100 Prozent pro Person/Mahlzeit berechnet. Zu ersetzen sind auch von der TuB in Ansehung bestellter Sonderwünsche (z. B. Fremdleistungen, Festbankette) bereits veranlasste, jedoch infolge Nichtabnahme vergebliche Aufwendungen, wenn diese unter zumutbaren Bedingungen nicht mehr abgewendet werden können und kein anderweitiger angemessener Ersatz zu erlangen ist.

6. Zimmerbereitstellung, Zimmernutzung, Late-Checkout

6.1. Ein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten besteht nicht.

6.2. Gästezimmer sind am Anreisetag ab 14.00 Uhr für den Bezug frei gegeben und am Abreisetag einschließlich Schlüsselübergabe und Abrechnung bis spätestens 9:30 Uhr ordnungsgemäß beräumt zurückzugeben.

6.3. Eine nicht rechtzeitige Zimmerrückgabe bzw. nicht ordnungsgemäße Beräumung berechtigt die TuB

- a) vom Besteller in pauschalierter Form Schadensersatz in Höhe von 30 vom Hundert des Preises für die Hauptleistung pro säumiger Person nach der aktuellen Preisliste zu fordern und
- b) ab 12.00 Uhr des Abreisetags auf Kosten des Bestellers die eingebrachten Sachen der säumigen Personen aus den Zimmern zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.

6.4. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Gästezimmer können mit der TuB schriftlich vereinbart werden:

- a) bis zum Beginn der Leistungsabnahme Ausnahmen von Ziffer 6.1. und Ziffer 6.2. sowie
- b) bis spätestens um 10 Uhr des Abreisetags Late-Checkouts.

Für Late-Checkouts werden pro Gast bei einer Zimmerbelegung bis 16 Uhr 50 vom Hundert, darüber hinaus 100 vom Hundert des Preises für die Hauptleistung nach der aktuellen Preisliste berechnet.

7. Unangemessene Nutzungen und Verhaltensweisen, Standortordnung

7.1. Es sind nur solche Veranstaltungen zulässig, die die Belange der Kirche berücksichtigen. Veranstaltungen, welche von Gruppen getragen werden, die sich gegen den christlichen Glauben und die Kirche wenden oder die

Anlass geben zu der Vermutung, dass gegen die Würde des Menschen und gegen die Toleranz verstoßen wird, dürfen vom Nutzer weder durchgeführt noch geduldet werden. Veranstaltungen oder Handlungen, die eine religiöse Überhöhung von nichtkirchlichen Handlungen durch Benutzung des Andachtsraumes ergäben (z. B. militärische und atheistische Weihehandlungen oder Ehrenbezeugungen) dürfen in den TuB vom Nutzer nicht durchgeführt oder geduldet werden. Der Nutzer ist nicht berechtigt, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen.

7.2. Sachen, insbesondere Gästezimmer der TuB dürfen ohne deren vorheriger Zustimmung Dritten weder entgeltlich (z. B. durch Unter-, Weitervermietung bzw. -verpachtung) noch unentgeltlich (z. B. durch Ausleihe) noch sicherungshalber (z. B. als Pfand) überlassen werden.

7.3. Die Regelungen der in der Rezeption, in den Gästezimmern und in den Tagungsräumen ausgehängten bzw. ausgelegten Hausordnung der TuB sind für den Besteller und dessen Gäste verbindlich.

7.4. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags (vgl. Ziffer 5.) durch die TuB aufgrund Verstoßes gegen Ziffer 7.1. bis Ziffer 7.3. begründet keine Schadensersatzansprüche auf Seiten des Bestellers oder dessen Gästen.

8. Nichtraucherzimmer, Zimmerschlüsselverlust

8.1. Alle Gebäude der TuB sind Nichtrauchergebäude. Das Rauchen ist nur im Freien in ausgewiesenen Flächen gestattet. Für erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung raucherbedingter Geruchsbelästigungen oder Ausstattungsschäden kann die TuB Kostenersatz in pauschalierter Form in Höhe von 100 Euro fordern.

8.2. Bei einem vom Besteller oder von dessen Gast zu vertretenden Schlüsselverlust kann die TuB für die Neubeschaffung des Schlüssels Kostenersatz in pauschalierter Form in Höhe von 130 Euro fordern.

9. Tierhaltung

9.1. Die Einbringung lebender Tiere bedarf stets der vorherigen Zustimmung der TuB. In der Regel wird einer Tierhaltung nur zugestimmt, wenn

- a) der Besteller oder dessen Gast das Tier zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (z. B. aufgrund Erblindung) benötigt und hinreichende Gewähr für einen sachkundigen, insbesondere artgerechten Umgang mit dem Tier bietet und
- b) unter den Gegebenheiten der TuB bei Berücksichtigung der Gefährlichkeit des Tiers, der Persönlichkeit sowie des Gesundheitszustands und der Interessen der übrigen Gäste nicht mit Belästigungen, insbesondere Verunreinigungen oder Lärm, Personen- oder Sachschäden zu rechnen ist.

Die Zustimmung darf von weitergehenden Sicherungsmaßnahmen (z. B. Leinenführung, Maulkorb) abhängig gemacht werden. Zugunsten des Bestellers oder dessen Gästen begründet die Zustimmung keine Haftungserleichterungen hinsichtlich vom Tier verursachter Belästigungen und Schäden zum Nachteil der TuB oder anderer Personen.

9.2. Im Verhältnis zur TuB obliegt dem Besteller die Organisation der Pflege und Beaufsichtigung des Tiers einschließlich Fütterung, Auslauf und vollständiger Beseitigung von Verunreinigungen.

9.3. Für erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung der durch eingebrachte Tiere verursachten Verunreinigungen oder Ausstattungsschäden kann die TuB Kostenersatz in pauschalierter Form in Höhe von 150 Euro fordern.

10. Haftung der TuB, Safe-Nutzung, Fahrzeugabstellplätze

10.1. Die TuB haftet für von ihr zu vertretende Schäden aufgrund Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ihre Haftung wegen Verletzung anderer Rechtsgüter ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt. In diesem Rahmen lässt sie sich schuldhaftes Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zurechnen.

10.2. Unabhängig von Ziffer 10.1. leistet die TuB Ersatz für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der vom Gast eingebrachten Sachen – begrenzt auf das Hundertfache der vereinbarten, auf einen Tag entfallenden Hauptleistung, jedoch mindestens auf 600 Euro und höchstens auf einen Betrag von 3.500 Euro. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten (z. B. Uhren, Schmuck, Antiquitäten) tritt an die Stelle von 3.500 Euro der Betrag von 800 Euro. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung vom Gast, dessen Begleiter, einer vom Gast aufgenommenen Person oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt verursacht ist. Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge, an oder in ihnen belassene Sachen und lebende Tiere. Die Ansprüche erlöschen, wenn der Gast den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung der TuB anzeigt.

10.3. Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen können im Safe in der Rezeption verwahrt werden. Die TuB kann eine Safe-Verwahrung ablehnen, wenn Sachen im Hinblick auf Größe und Rang der TuB als kirchliche Tagungs- und Begegnungsstätte von übermäßigem Wert oder Umfang sind, oder es sich um gefährliche Gegenstände (z. B. Waffen, Chemikalien) handelt.

10.4. Das Zurverfügungstellen eines Fahrzeugabstellplatzes begründet keinen Verwahrungsvertrag hinsichtlich des Fahrzeugs, dessen Ausstattung und der an oder in ihm belassenen Sachen oder Tiere.

11. Sonstiges

11.1. Räumlichkeiten zum Tagen, Versammeln und Feiern richtet die TuB gemäß den getroffenen Vereinbarungen ein. Deren Umgestaltung, die Einbringung oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen, das Anbringen von Dekorationsmaterial sowie die Nutzung weiterer Flächen (z. B. zu Ausstellungszwecken) durch den Besteller oder dessen Gäste bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TuB.

11.2. Speisen und Getränke stellt die TuB gemäß den getroffenen Vereinbarungen. Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke berechtigen die TuB zur Erhebung einer pauschalierten Servicegebühr (z. B. Teller-, Korkgeld) in Höhe von 10,00 Euro pro Person und Tag.

11.3. Der Besteller ist hinsichtlich seiner Veranstaltung für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verantwortlich. Notwendige Genehmigungen oder behördliche Erlaubnisse (z. B. für ein Feuerwerk) hat er auf eigene Kosten zu beschaffen.

11.4. Die Schaltung und Verbreitung von Anzeigen (z. B. in Zeitungen, im Internet), öffentliche Werbemaßnahmen und sonstige Veröffentlichungen, die einen erkennbaren Bezug zur TuB aufweisen, bedürfen deren vorheriger Zustimmung.

11.5. Der Anschluss vom Besteller oder von dessen Gästen eingebrachter elektrischer Geräte (z. B. Computeranlagen, Projektions-, Musikabspiel-, Heizgeräte, Wasserkocher, Heizdecken) an das Stromnetz der TuB bedarf – für die Privatnutzung übliche Telekommunikations- und Datenübertragungsgeräte, medizinische Hilfsgeräte, Rasierapparate, Zahnbürsten, Frisiergeräte ausgenommen – der vorherigen Zustimmung der TuB. Diese kann die Zustimmung von der Bereitstellung eines Standorttechnikers sowie von der Vereinbarung eines angemessenen Aufwandsersatzes abhängig machen. Die Ermittlung der Ersatzforderung darf durch Schätzung des zusätzlichen Personal- und Energieaufwands erfolgen. Zugunsten des Bestellers oder dessen Gästen begründet die Zustimmung keine Haftungserleichterungen hinsichtlich der von eingebrachten Geräten verursachten Störungen oder Schäden an technischen Geräten bzw. Anlagen der TuB oder anderer Personen.

12. Rechte bei Forderung von Schadensersatz, Kostenersatz oder Wertausgleich in pauschalierter Form

12.1. Wird Schadensersatz, Kostenersatz oder Wertausgleich in pauschalierter Form oder auf Basis einer Schätzung gefordert (vgl. z. B. Ziffer 4.1., Ziffer 5.4. Satz 2 und Satz 3 sowie Ziffer 5.5. jeweils i. V. m. Ziffer 5.6., Ziffer 6.3., Ziffer 8., Ziffer 9.3., Ziffer 11.2. Satz 2, Ziffer 11.5. Satz 3), bleibt dem Vertragspartner der Nachweis eines geringeren Schadens, Kostenaufwands oder einer geringeren Wertminderung ausdrücklich vorbehalten.

12.2. Die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund nachgewiesener weitergehender oder anderer Schäden, Aufwendungen oder Wertminderungen wird durch Ziffer 4.1., Ziffer 5.4. Satz 2 und Satz 3, Ziffer 5.5., Ziffer 6.3., Ziffer 8., Ziffer 9.3., Ziffer 11.2. Satz 2 und Ziffer 11.5. Satz 3 nicht ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Beide Vertragsparteien sind bestrebt, eventuelle Unklarheiten oder Regelungslücken des Vertrags oder bei Vertragsdurchführung auftretende Schwierigkeiten einvernehmlich zu klären. Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt deutsches Recht.

13.2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Standort der jeweiligen TuB.

13.3. Verwendete Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.